

# Durchführung von ständigen Rufbereitschaften zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch die Verwaltung des Jugendamtes

Jugendhilfeausschuss am 10.10.2023,  
Berichterstatter: Gustav Köppen (Sachgebietsleiter ASD)





## Inhalt:

- Gesetzliche Grundlagen und Rahmen
- Rückblick zu bisherigen Verfahrensweisen
- Aktuelle Situation
- Statistischer Einblick

## Gesetzliche Grundlage - § 8a SGB VIII:

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
    1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
    2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i.V.m § 8a Abs. 2 S. 2; § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen durch eine Inobhutnahme zu gewährleisten.
- Da die Wahrnehmung dieser Schutzverpflichtung zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt sein muss, bedarf es der Organisation einer Rufbereitschaft für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts. (Trenczek, Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe, §§ 8a, 42 SGB VIII, 2. Aufl. 2008, 267, vgl. Das Jugendamt (Zeitschrift): Rechtliche Vorgaben für Standards einer Rufbereitschaft. S. 375ff.)

## Rückblick:

- Bereitschaftsdienst durch Mitarbeiter des Jugendamtes bis 2010
- von 2011 bis 06.2021 Wahrnehmung des Wächteramtes durch Träger IG Frauen und Familien
- veränderte Rechtsauffassung durch MBS/Prüfung durch Rechtsamt:
  - „Die Befugnis, durch Verwaltungsakt zu entscheiden, ob eine Inobhutnahme erfolgt, ist nicht auf freie Träger übertragbar.“
  - „Eine Inobhutnahme ohne oder erst mit nachträglicher Einschaltung des Jugendamtes ist rechtswidrig.“
- von Juni 2021 bis 31.12.2022 Rufbereitschaft des Jugendamtes in Kooperation mit IG Frauen
- Kündigung des Vertrages zur Durchführung des Wächteramtes zum 31.12.2022 durch IG Frauen

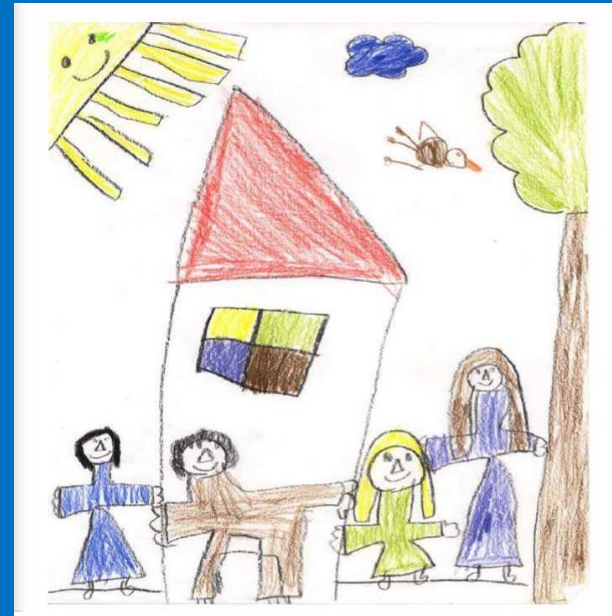
### Aktuelle Situation:

- seit 01.01.2023 Bereitschaftsdienst des Jugendamtes
  - interne Dienstanweisung für Mitarbeitende des ASD
  - 2 Mitarbeitende im Dienst (wochenweise, 365 Tage im Jahr)
  - PKW, Handy und Laptop vor Ort
  - Anrufe gehen im Notdienst ein – Weitervermittlung
  - Selbstmelder
  - enge Kommunikation mit dem Träger der Inobhutnahmeeinrichtung

Zahlen (Stand: 21.09.2023):

|                           | Einsätze | Dauer  | vor Ort | ION  | Gericht | Polizei |
|---------------------------|----------|--------|---------|------|---------|---------|
|                           | 120      | 188 h  | 29      | 43   | 1       | 35      |
| Durchschnitt<br>pro Woche | 3,16     | 4,95 h | 0,76    | 1,13 | -       | 0,92    |

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Landkreis Uckermark - Jugendamt

Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

Telefon: 03984 - 70 1148

E-Mail: [sekretariat-jugendamt@uckermark.de](mailto:sekretariat-jugendamt@uckermark.de)

[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)